

W H K T - R E P O R T

Sonderausgabe: Flüchtlinge und Ausbildung

Ein Filmbeitrag: Handwerkskammer Dortmund vermittelt Flüchtlinge in Ausbildungsverhältnisse | Flüchtlingsarbeit der Selbstverwaltung im Handwerk: Zum Engagement der Handwerkskammern | Anhörung im Landtag: WHKT zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen | Erwartung: Handwerkskammern in NRW möchten sich gemeinschaftlich mehr engagieren | Bundesagentur für Arbeit: Beratung des Arbeitgeberservices für Betriebe und erste Integrationspoints für Flüchtlinge | Beschulung von Lehrlingen, die kaum Deutsch sprechen | Flüchtlinge und Anerkennungsverfahren in der beruflichen Bildung | Broschüre für Unternehmen von ZDH, BDA und Bundesagentur für Arbeit | IQ Netzwerk NRW: Flüchtlinge im Blick | FAQ: Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung – Möglichkeiten und Grenzen



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



Die Flüchtlingsthematik ist derzeit ein Querschnittsthema und taucht nicht nur in den täglichen Nachrichten im Zusammenhang mit Unterbringungsfragen und medizinischer Versorgung auf, sondern finden auch Raum im Kontext der Diskussion um Fachkräftebedarf und Zuwanderungsgesetz. Bei Handwerksunternehmen findet man insbesondere die Motivation zu helfen, zu integrieren und sich zu engagieren, was sich in den Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks aktuell widerspiegelt. Da Handwerk und Bildung untrennbar miteinander verbunden sind, befasst sich diese Sonderausgabe des WHKT-Reports mit den Fragen, was Handwerkskammern bereits tun, welche wichtigen Fragestellungen sich im Zusammenhang mit der Berufsvorbereitung und Ausbildung stellen und liefert Antworten.

Ein Filmbeitrag: Handwerkskammer Dortmund vermittelt Flüchtlinge in Ausbildungsverhältnisse

Anschaulich, klar und in bewegten Bildern. Wer sehen möchte, wie sich Handwerkskammern in der Flüchtlingsarbeit engagieren, sollte sich den Kurzfilm der Handwerkskammer Dortmund anschauen, die aktuell und mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 20 Flüchtlinge in Ausbildung vermittelt.

Zum Film: <http://www.hwk-do.de/index.php?id=1440>

Flüchtlingsarbeit der Selbstverwaltung im Handwerk: Zum Engagement der Handwerkskammern

Die Selbstverwaltungsorganisationen im Handwerk haben sich dem Thema „Flüchtlinge“ intensiv angenommen, denn es bewegt die Handwerksbetriebe ebenso wie die Öffentlichkeit. Neben einzelnen Innungen und Kreishandwerkerschaften, z. B. in Duisburg und Paderborn, sind alle Kammern im Flüchtlingsthema unterwegs. Fünf von sieben Kammern verfügen bereits über Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit, und zwar speziell in den Themenfeldern Übergang Schule-Beruf, Ausbildungsplatzvermittlung, Vermittlung in Arbeit sowie Anpassungs- und Nachqualifizierung für den Arbeitsmarkt. Alle sieben Handwerkskammern sind mit der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes befasst, von der Einstiegsberatung über die Antragsbearbeitung, Durchführung von Qualifikationsanalysen bis zur Bescheiderteilung und anschließender Beratung. Flüchtlinge gehören genauso zu den Interessenten von Anerkennungsverfahren, wie seit langem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund. Alle Kammern nehmen an verschiedenen runden Tischen für Integration, dezentral bei den Gebietskörperschaften teil. Vier von sieben Kammern kooperieren zum Thema Flüchtlingsarbeit mit anderen Organisationen, so vor allem mit Jobcentern, Agenturen für Arbeit, kommunalen Ausländerbehörden und zum Teil mit Flüchtlingsorganisationen. Sechs von sieben Kammern sind derzeit dabei, ihre Mitgliedsbetriebe zum Thema Flüchtlinge zu informieren und sensibilisieren. Ebenfalls sechs von sieben Kammern beraten und qualifizieren einzelne Flüchtlinge. Fünf von sieben Kammern vermitteln Flüchtlinge in betriebliche Praktika und in betriebliche Ausbildung. Eine von sieben Kammern vermittelt Flüchtlinge auch direkt in Arbeitsverhältnisse.

Neben der Handwerkskammer Dortmund, die sich aktuell mit ihrer „Ausbildungsinitiative für Flüchtlinge“ mit Kompetenzfeststellungen von Flüchtlingen, Auswahl von Flüchtlingen für Qualifizierungsmaßnahmen und betrieblicher Ausbildung beschäftigen, wollen einige weitere Kammern Bildungsmaßnahmen zukünftig anbieten, die vor allem für solche Flüchtlinge vorgesehen sind, die mit großer Wahrscheinlichkeit wieder ausreisen müssen.

In Abstimmung und mit finanzieller Förderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ist das Ziel solcher Bildungsmaßnahmen, dass junge Menschen, die in ihre Heimat zurückkehren (müssen), mit beruflicher Qualifizierung aus Deutschland deutlich besser Wiederaufbauarbeit und berufliche und wirtschaftliche Entwicklung im Heimatland anstoßen können. Andere Kammern planen Kooperationen mit Sprachakademien, um auch außerbetrieblich Flüchtlinge ausbilden zu können, die für eine betriebliche Ausbildung nicht in Frage kommen. Ebenso startet eine Kammer eine Partnerschaftsinitiative, wo die Handwerkskammer Paten sucht, die sich individuell Flüchtlinge zur Seite stellen, insbesondere um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten. Ebenfalls sind Kammern sowie Kreishandwerkerschaften in Gesprächen mit den Jobcentern, um Bildungsmaßnahmen für Flüchtlinge anzubieten, um diese beruflich zu orientieren und auf eine spätere Ausbildung vorzubereiten.

Zurückgreifen können die Kammern aus Erfahrungen in verschiedenen Initiativen der Vergangenheit, so z. B. „MAMBA“ (Münsters Aktionsprogramm für Migranten und Bleibeberechtigte zur Arbeitsmarktintegration) unter Beteiligung der Handwerkskammer Münster oder „CHANCE - Bleiberecht am Rhein“ unter Beteiligung der Handwerkskammer zu Köln oder diversen Entwicklungshilfeprojekte der Handwerkskammern mit Qualifizierung von Menschen aus Entwicklungsländern, in deren Herkunftsstaaten oder in Deutschland.

Anhörung im Landtag: WHKT zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Der WHKT hatte die Gelegenheit, am 26. August 2015 an einer Anhörung der Landtagsausschüsse für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie für Integration zur Flüchtlingsthematik angehört zu werden. Im Detail ging es um den Antrag von SPD und Bündnis90/Die Grünen „Arbeit und Ausbildung sind Schlüssel zur Integration – Neue Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs für Flüchtlinge effektiv nutzen, Förderungslücken schließen“ (Drucksache 16/8656) sowie um den Entschließungsantrag der FDP „Integration von Flüchtlingen durch Arbeit und Ausbildung mit Taten statt Worten ermöglichen“ (Drucksache 16/8743).

Der WHKT konnte zu gesetzlichen und bürokratischen Hemmnissen und zur Erwartungshaltung des Handwerks zur Ausbildung von Flüchtlingen Stellung beziehen. In mehreren Fragen- und Antwortrunden der Abgeordneten, konnte Geschäftsführer Andreas Oehme folgende Punkte hervorheben:

- Das Aufenthaltsrecht und die Beschäftigungsverordnung sind in den letzten Monaten mehrfach geändert und gelockert worden. Die übrigen Rahmenbedingungen haben nicht nachgezogen. So kann z. B. ein Flüchtling mit Zustimmung der kommunalen Ausländerbehörde nach drei Monaten Aufenthalt, eine Ausbildung aufnehmen. Die Gewährung einer ausbildungsbegleitenden Hilfe für eine Unterstützung in Form von Nachhilfe oder sozialpädagogische Begleitung durch die Bundesagentur für Arbeit, ist jedoch (noch) ausgeschlossen. An diesen Stellen gibt es gesetzliche Hemmnisse. Hier müssen die Sozialgesetzbücher auf Bundesebene angepasst werden. Zudem gibt es keine berufsbegleitenden Sprachlernangebote. Vorgeschaltete Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache sind für einige Gruppen von Flüchtlin-

gen ausgeschlossen bzw. reichen hinsichtlich der Kapazitäten bei weitem nicht aus. Schwierig gestaltet sich die Beschulung in den Fachklassen des dualen Systems beim Berufskolleg, sofern die Auszubildenden kaum Deutschkenntnisse haben, aber von Betrieben eingestellt werden, weil der Ausbilder bzw. der Betriebsinhaber die Muttersprache der Flüchtlinge selbst spricht.

- Bürokratische Hemmnisse sind vor allem in der Kooperation mit den kommunalen Ausländerbehörden zu finden, da Betriebe, die einzig die Verantwortung tragen, Menschen legal zu beschäftigen bzw. auszubilden, und die kommunalen Ausländerbehörden, die Einzigen sind, die über die Beschäftigungserlaubnis entscheiden können. Gleichzeitig informieren und beraten die Ausländerbehörden jedoch die Arbeitgeber nicht.
- Eine Schwierigkeit ist die regelmäßig notwendige Verlängerung der Duldung (jährlich), wenn ein geduldeter Flüchtling in einer Ausbildung ist. Auch wenn der Gesetzgeber festgelegt hat, dass selbst beim Wegfall des Grundes für die Aussprechung der Duldung, die Duldung im Falle eines Ausbildungsverhältnisses jeweils um ein Jahr bis zum Ende der Ausbildung verlängert werden soll, sehen Betriebe hierin keine verlässliche Größe, da ein Ausbildungsvertrag immer über die Gesamtausbildungsdauer abgeschlossen werden muss.

Das Handwerk fordert zudem eine Beschäftigungserlaubnis für zwei Jahre nach einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung, damit sich die betriebliche Investition in die duale Ausbildung am Ende auch rechnet. Die grundsätzliche Perspektive, dass Geduldete, die eine Berufsausbildung erfolgreich absolviert haben, auch eine Perspektive auf einen Daueraufenthalt erhalten, sofern sie die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 bzw. § 25 a oder ggf. auch § 25 b Aufenthaltsgesetz erhalten, ist den Betrieben zu wage.

Erwartung: Handwerkskammern in NRW möchten sich gemeinschaftlich mehr engagieren

Die Handwerkskammern in NRW sehen einen großen Mehrwert, sich gemeinschaftlich in Projektform unter Koordination des WHKT um das Thema Flüchtlinge und deren Integration in den Arbeitsmarkt, zu kümmern. Der WHKT ist als Dachverband von den Kammern aufgefordert worden, Möglichkeiten eines Gemeinschaftsprojekts auszuloten und hier konzeptionelle Arbeit zu leisten.

Enttäuscht waren die Handwerkskammern im Sommer dieses Jahres, als sie die Nachricht erhielten, dass ein, mit einem Kooperationspartner gemeinsam initiiertes Projektantrag unter dem Kürzel „LANDEBAHN“ im Rahmen der ESF-Förderrichtlinie „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ nicht zum Zuge gekommen ist. Der WHKT arbeitet weiter an Konzeptionen zur Gewinnung und Begleitung von Flüchtlingen mit dem Ziel, dass sie in eine betriebliche Ausbildung münden.

Bundesagentur für Arbeit: Beratung des Arbeitgeberservices für Betriebe und erste Integrationspoints für Flüchtlinge

Während sich die kommunalen Ausländerbehörden nicht als Ansprechpartner für Personalentscheider für Betriebe sehen, hat die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit angeboten, dass sich Unternehmensvertreter bei Fragen zur Beschäftigung (Ausbildung und/oder Arbeit) von Flüchtlingen an den Arbeit-

geberservice der Arbeitsagentur wenden können. Die RD NRW schreibt dem WHKT dazu: „Arbeitgeber, die an einer Beschäftigung von Flüchtlingen in ihrem Unternehmen interessiert sind oder jungen Flüchtlingen Ausbildungsplätze anbieten möchten, können sich bei dem Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit über die Möglichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen informieren. Der Arbeitgeber-Service steht für Fragen unter der Servicenummer für Arbeitgeber 0800 4 5555 20 gerne zur Verfügung“.

Um die Kooperation von Arbeitsagenturen, Job-Centern und kommunalen Ausländerbehörden auch im Interesse der Flüchtlinge zu verbessern, werden derzeit zunächst in Düsseldorf, Dortmund und Herford erste Integrationspoints für Flüchtlinge als "one-stop-government" eingerichtet, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Organisationen an einem Ort verzahnt die Anliegen von Flüchtlingen bearbeiten.

Beschulung von Lehrlingen, die kaum Deutsch sprechen

In der Vergangenheit gab es nur einzelne Auszubildende, die kein Wort oder nur sehr wenige Worte Deutsch gesprochen haben. Hier haben Ausbildungsbetriebe, deren Ausbilder bzw. Inhaber, die die gleiche Muttersprache sprechen, wie die frisch Zugewanderten einen Ausbildungsvertrag geschlossen, mit der Zuversicht, dass die Lehrlinge bis zur Prüfung entsprechende Deutschkenntnisse über die Integration in den Arbeitsalltag und das Leben in Deutschland erworben haben. Zukünftig könnten dies durchaus mehr werden, insbesondere weil jugendliche Flüchtlinge mit einer Duldung sofort in Ausbildung einsteigen können (sofern die Ausländerbehörde zustimmt). Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie die Berufskollegs mit der Beschulung von Auszubildenden umgehen, die nicht die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse zu Beginn der Ausbildung mitbringen, um in der Fachklasse dem Unterricht folgen zu können. Hierzu hat der WHKT vom Schulministerium des Landes NRW folgende Aussage erhalten:

„Für die Beschulung von jungen Auszubildenden, die insbesondere im sprachlichen Bereich Unterstützung benötigen, können die Berufskollegs im Rahmen des Differenzierungsbereiches in einem bzw. zwei Schuljahren jeweils bis zu 120 Stunden Unterricht im Fach Deutsch zusätzlich erteilen. Sofern die Betriebe einem Unterrichtsumfang von 2 Stunden mehr pro Woche über den üblichen Berufsschulunterricht hinaus zustimmen, kann sogar bis zu 200 Stunden, im gesamten Ausbildungsverlauf bis zu 480 Unterrichtsstunden mehr angeboten werden. Im letzten Falle erhalten die Berufskollegs auch anteilig mehr Lehrerstellen für diesen zusätzlichen Unterricht. Es wird natürlich eine personelle und organisatorische Herausforderung für die Berufskollegs sein, solche Angebote ohne zeitlichen Vorlauf und möglichst kompakt am Anfang der Ausbildung zu realisieren. Wie ich die Schulleitungen und Kollegien in ihrem Engagement für die Flüchtlinge kenne, werden sie diese Herausforderung bestimmt annehmen und bestmöglich bewältigen.“

Flüchtlinge und Anerkennungsverfahren in der beruflichen Bildung

Es gibt verschiedene öffentliche „Fördertöpfe“, aus denen nach Einzelfallprüfung Kosten für Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren und einer ggf. anschließenden Anpassungsqualifizierung übernommen werden können, auch für Flüchtlinge. Dazu gehören das Vermittlungsbudget der Arbeitsverwaltung, der Sonderfond Qualifikationsanalyse und das Förderprogramm IQ. In einem aktuellen Fachbeitrag des WHKT-Kompetenz-Zentrums Anerkennung sind alle Details nachzulesen:

<http://www.handwerk-nrw.de/service/publikationen/erkennung.html>

Broschüre für Unternehmen von ZDH, BDA und Bundesagentur für Arbeit

Ganz aktuell haben die Wirtschaftsdachverbände gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit eine recht kurze und griffige Publikation unter dem Titel „Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen“ für Arbeitgeber erstellt, die wir empfehlen:

<http://www.zdh.de/service/publikationen/sonstige-publikationen/informationen-zur-beschaeftigung-von-fluechtlingen.html>

IQ Netzwerk NRW: Flüchtlinge im Blick

Die Unterstützung von Flüchtlingen mit ausländischen Berufsqualifikationen und Bleibeperspektive ist ebenfalls eine zunehmend wichtigere Herausforderung der unterschiedlichen Teilprojekte im Förderprogramm IQ in NRW. Der WHKT koordiniert in NRW das IQ Landesnetzwerk. Insbesondere in den Bereichen der Anerkennungserstberatung, beim Einstieg in die Anpassungs- und Nachqualifizierung sowie dem interkulturellen Kompetenzaufbau sind die Teilprojekte mit ihren Experten behilflich.

Um in größtmöglichem Maße Unterstützungsleistungen zu bieten, findet ein enger Austausch mit der Arbeitsverwaltung, den Institutionen, Behörden sowie Migrantenselbstorganisationen und anderen Programmen, wie bspw. IvAF im Land NRW statt. Derzeit konzipiert das Netzwerk weitere Schritte in NRW, um sich den Flüchtlingen noch intensiver als bisher im Rahmen des aus Mitteln vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Europäischen Sozialfonds geförderten Programms zu widmen.

FAQ: Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung – Möglichkeiten und Grenzen

Aufgrund des intensiven Dialogs zum Thema „Flüchtlinge“ seit dem Herbst 2014, der Konzeption von diversen Projektideen im Handwerk, der Komplexität des geltenden Rechts mit Veränderungen innerhalb von wenigen Monaten und einer Vielzahl von zuständigen Stellen für die unterschiedlichsten Flüchtlingsgruppen hatte der WHKT im Laufe der vergangenen Monate einige wesentlichen Fragen zusammengestellt, um Beratungsfachkräfte, Vermittler und Personalverantwortliche über die geltende Rechtslage informieren zu können. Ziel ist, damit über Möglichkeiten und Grenzen von beruflichen Orientierungsmaßnahmen und Ausbildung bzw. betriebliche Praktika aufzuklären. Der Klärungsprozess mit zuständigen Behörden, wie Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bezirksregierung Arnsberg, Innenministerium, Schulministerium sowie Arbeitsministerium war komplex. Dank der Moderationsrolle des für die berufliche Bildung zuständigen Arbeitsministeriums ist es gelungen, Antworten der verschiedensten Behörden auf die drängendsten Fragen zu erhalten. Im Folgenden sind 12 Fragen mit entsprechenden Antworten zum Thema Erlaubnis zur Beschäftigung, Kostenübernahme, Zustimmungspflicht der Bundesagentur zur Beschäftigungserlaubnis, Kollision von Asylbewerberleistungsgesetz und Ausbildungsvergütung, Residenzpflicht und Ähnliches aufgeführt:

1. Können Kosten für Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren, ggf. einschließlich notwendiger Qualifikationsanalysen, für Flüchtlinge aus der Regelförderung von Jobcentern und Arbeitsagenturen finanziert werden? Falls ja, für welche Zielgruppe von Flüchtlingen genau?

Grundsätzlich steht das Beratungsangebot für jeden zur Verfügung. Förderinstrumente kommen bei Flüchtlingen grundsätzlich erst nach der 3-monatigen Wartefrist zum Einsatz. Nach Ablauf der Wartefrist

kommen bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Vermittlungsdienstleistungen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung infrage. Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann auch die Dienstleistungen inklusive der Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch in Anspruch nehmen.

So können auch die Kosten für Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren, ggf. einschließlich notwendiger Qualifikationsanalysen nach dieser Wartefrist über das Vermittlungsbudget übernommen werden.

Für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung und abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung nach der Wartefrist von 3 Monaten durch die Arbeitsagentur.

Asylberechtigte/anerkannte Flüchtlinge und Flüchtlinge nach Aufnahmeprogrammen mit Aufenthaltserlaubnis haben einen sofortigen und uneingeschränkten Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II.

2. Welche Flüchtlinge können eine Einstiegsqualifizierung (EQ) als Überbrückungsmaßnahme bis zum Beginn der Berufsausbildung unter Nutzung der Regelförderinstrumente absolvieren? Für welche Gruppen von Flüchtlingen können BvB-Maßnahmen, BAE-Maßnahmen gefördert werden?

a) Asylbewerber/innen mit Aufenthaltsgestattung sowie geduldete Ausländer/innen haben nach 3 Monaten die Möglichkeit, eine EQ durchzuführen (siehe Anlage 1).

Ausländer/innen mit Aufenthaltserlaubnis können ohne Wartezeiten eine EQ beginnen. Asylbewerber/innen mit Aufenthaltsgestattung sowie geduldete Ausländer/innen werden im Rahmen von abH, BvB und BaE gefördert, wenn sie sich selbst vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt 5 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (siehe Anlage 2).

b) Ausländer/innen mit Aufenthaltserlaubnis (z. B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge) können ohne Wartezeiten an einer abH, BvB und BaE teilnehmen.

Ausländer/innen mit Aufenthaltserlaubnis (z. B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, Humanitäre Gründe) werden im Rahmen von abH, BvB und BaE gefördert, wenn sie sich selbst vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt 4 Jahre in Deutschland aufgehalten haben oder zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

3. Für welche Gruppen von Flüchtlingen werden ausbildungsbegleitende Hilfen und Berufsausbildungsbeihilfe gewährt? (Den einschlägigen Unterlagen können wir entnehmen, dass alle Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung unter 4 Jahren haben, über das Sozialgesetzbuch nicht förderfähig sind. Ist dies richtig?)

Die Recherche bezogen auf die Förderung der Ausbildung von Flüchtlingen ist richtig.

Die Beantwortung der Frage bezogen auf abH erfolgte bereits unter Frage 2.

Asylbewerber/innen mit Aufenthaltsgestattung werden im Rahmen von BAB gefördert, wenn sie sich selbst vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt 5 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Geduldete Ausländer/innen werden während einer betrieblichen Berufsausbildung im Rahmen von BAB gefördert, wenn sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten oder zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Ausländer/innen mit Aufenthaltserlaubnis (z. B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge) können ohne Wartezeiten über BAB gefördert werden.

Ausländer/innen mit Aufenthaltserlaubnis (z. B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, humanitäre Gründe) können über BAB gefördert werden, wenn sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten oder zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

4. Gibt es Angebote in Nordrhein-Westfalen für eine allgemeine/berufsbezogene Sprachförderung von Flüchtlingen? (Im IQ-Netz werden Angebote für Flüchtlinge angeboten, die eine Berufsqualifikation aus dem Ausland mitbringen. Die ESF-BAMF-Kurse sind auch nur für bestimmte Flüchtlingsgruppen.)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat keine rechtliche Grundlage, reine Sprachkurse zu fördern.

Für die Modellstandorte Early-Intervention NRW+ werden aus ESF-Landesmitteln durch das MAIS "Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen" angeboten.

Daneben beinhaltet die Maßnahme "Profiling und Coaching für Asylbewerber und Flüchtlinge" – Produktname „Perspektive für Flüchtlinge“ der BA einen 96 Zeit-Stunden umfassenden Anteil der berufsbezogenen Sprachförderung.

Darüber hinaus stehen Deutschkurse bei den VHS oder durch das Ehrenamt, unterschiedlich ausgeprägt, zur Verfügung.

Während der Dauer des Verbleibes in den Unterbringungsgemeinschaften des Landes werden einfache Sprachkurse auf niedrigem Niveau angeboten. Nach Zuweisung in die Gemeinden bietet das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen keine weitere allgemeine/berufsbezogene Sprachförderung für Flüchtlinge an. Auf Grund der dann ggf. bestehenden Schulpflicht können im Rahmen des § 3 Abs. 3 AsylbLG Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gewährt werden.

Das MAIS fördert durch das "Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe" insbesondere Sprachkurse (Sprachpaten/innen, Sprach- und Lesegruppen).

5. Gibt es ausbildungsbegleitende Sprachkurse, damit Flüchtlinge, die einen Ausbildungsvertrag erhalten haben, vor allem die Fachsprache für den Beruf systematisch in Ergänzung zum Lernort Betrieb und Berufsschule erlernen können?

Solche Angebote gibt es nicht.

6. Gibt es Kostenträger für Fahrtkosten für Flüchtlinge, die z. B. berufsvorbereitende Sprachkurse, berufliche Orientierungsmaßnahmen oder Praktika in Betrieben durchführen? Gibt es Entfernungsgrenzen?
Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG - weitere Leistungsgewährungen sieht das Gesetz nicht vor. Ein Bestandteil des soziokulturellen Existenzminimums (sog. Taschengeld) ist jedoch ein Anteil für Fahrtkosten, der für solche Fahrten eingesetzt werden muss.

Befindet sich der Flüchtling im SGB II-Leistungsbezug können Fahrtkosten zu einer Maßnahme nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III erstattet werden. So können beispielsweise Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (betriebliche Erprobung) regelmäßig für die Dauer von 6 Wochen (oder in speziellen Fällen auch von 12 Wochen) gefördert werden. In diesen Fällen erstattet das Jobcenter die Fahrtkosten. Allerdings muss die Maßnahme der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt dienen. Dazu zählen z.B. keine berufsvorbereitenden Sprachkurse, so dass hier eine Fahrtkostenförderung über das Jobcenter ausscheidet. Anderweitige Fahrtkostenerstattungen sind nicht bekannt.

7. Inwieweit kollidieren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit einer Ausbildungsvergütung?

Nach § 7 Absatz 1 AsylbLG ist das Einkommen von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubreuchen. Gem. Abs. 3 ist jedoch ein sog. Freibetrag in Höhe von 25 vom Hundert, höchstens jedoch in Höhe von 50 vom Hundert der maßgeblichen Bedarfsstufe nach § 3 Abs. 1 und 2, bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

8. Inwieweit besteht die Möglichkeit für Flüchtlinge, die ein Ausbildungsverhältnis begonnen haben, weiter in einer Flüchtlingsunterkunft zu wohnen?

Die zuständige Behörde bestimmt - als weisungsfreie Pflichtaufgabe - in welcher Unterkunft ein AsylbLG- Leistungsberechtigter wohnt. Es bestehen allerdings keine gesetzlichen Bedenken gegen einen Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. Flüchtlingsunterkunft. Es ist jedoch Folgendes zu beachten: Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG haben Leistungsberechtigte, bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, soweit Einkommen vorhanden ist, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

9. Wie wirkt sich die Ausbildungsvergütung auf andere Leistungen von Familienmitgliedern aus der Flüchtlingsfamilie aus?

siehe Fragen 6 und 7.

10. Wird eine ggf. vorhandene Residenzpflicht für Flüchtlinge für die Dauer von berufsvorbereitenden Sprachkursen, einer beruflichen Orientierung, wie Praktika, und bei einer dualen Ausbildung in Betrieben aufgehoben?

Aufgrund seit dem 01.01.2015 geltenden Rechtslage erlischt die räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit bei Asylbewerbern und geduldeten Ausländern nach dreimonatigem Aufenthalt im Bundesgebiet, so dass sie sich - ohne einer Erlaubnis zu bedürfen - vorübergehend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten dürfen. In besonderen Einzelfällen, wie u. a. nach rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, verbleibt den Ausländerbehörden jedoch die Möglichkeit, eine räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit anzuordnen (vgl. § 61 Abs. 1c AufenthG, § 59b Abs. 1 AsylVfG).

11. Welche Gruppen von Flüchtlingen brauchen eine Zustimmung der Ausländerbehörde für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung? Gibt es eine solche Zustimmungspflicht auch für betriebliche Praktika und Ausbildungsverhältnisse? Wenn ja, für welche Zielgruppen?

Gemäß § 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) berechtigt ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

Durch die dritte Änderung der BeschV werden bestimmte Praktika von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgenommen, um junge Asylsuchende und Geduldete bei der beruflichen Orientierung zu unterstützen und die spätere Aufnahme einer Ausbildung zu erleichtern. Dabei handelt es sich um Pflichtpraktika, Orientierungspraktika, ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu einer Dauer von drei Monaten sowie die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildungsvorbereitung. Für diese Praktika muss nach dem Mindestlohngesetz kein Mindestlohn gezahlt werden. Von einem Praktikum zur beruflichen Orientierung ist insbesondere dann auszugehen, wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Auch nach abgeschlossener Berufsausbildung kann ein Praktikum der beruflichen Umorientierung oder der Orientierung zur Aufnahme eines Studiums dienen. Dabei ist es unerheblich, ob eine bestimmte Ausbildung im Anschluss an das Praktikum tatsächlich angetreten wird. Es können daher mehrere Orientierungspraktika zustimmungsfrei sein, wenn sich Asylsuchende und Geduldete für mehrere Ausbildungen orientieren möchten.

12. Unter welchen Bedingungen können "Geduldete", die eine Berufsausbildung erfolgreich absolviert haben, eine Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive auf einen Daueraufenthalt erhalten?

Geduldete, die eine Berufsausbildung erfolgreich absolviert haben, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18a AufenthG, § 25a oder ggf. auch § 25b AufenthG erhalten.